



09.04.2025

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 09.04.2025 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der nachfolgend angeführten Straßen: Taborweg (Höhe: Objekt Aigen 37) Gem. § 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 i.V.m. § 94 d Zif 16 StVO wird nachstehende

Verordnung

erlassen:

§ 1

1. Vor der Arbeitsstelle sind nach § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO), „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Z 5 StVO) und „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Z 7a StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen.
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit – 50 m vor bis 50 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 Z 10b StVO).
3. Im Falle einer allenfalls notwendigen Totalsperre sind Verbotsschilder gemäß § 52 lit a Zif. 1 der StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, sowie entsprechende Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 16b der StVO 1960 „Umleitung“ anzubringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen frühestens am **09.04.2025** in und durch das Entfernen spätestens **22.04.2025** außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Franz Silly)

